

Legal Update

November 2008

Inhalt

Ausgewählte, in der Gesetzes-
sammlung veröffentlichte Legis-
lative

Übersicht über die vom Parla-
ment der Tschechischen Repu-
blik verhandelten oder verab-
schiedeten legislativen Vorla-
gen

Neu veröffentlichte Rechtspre-
chung

Die in diesem Bulletin enthaltenen Informati-
onen werden aufgrund unserer besten Über-
zeugung und Erkenntnisse präsentiert, die zu
dem Zeitpunkt gewonnen wurden, zu dem
dieser Text in den Druck gegangen ist. Kon-
krete Informationen zu den in diesem Bulletin
enthaltenen Themen sollten jedoch konsultiert
werden, bevor auf ihrer Grundlage In-
vestitionsentscheidungen getroffen werden.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie
bitte den Partner/Manager, mit dem Sie übli-
cherweise in Kontakt stehen, oder:

Bank- und Finanzdienstleistungen:
Pavel Jendrulek

Verschmelzungen und Akquisitionen:
Daniel Weinhold, Dušan Kmoch

Gerichts-/Schiedsverfahren:
Milan Polák, Ondřej Havránek

**Informationstechnologie und geistiges
Eigentum:**
Martin Lukáš

Wettbewerbsrecht/EU-Recht:
Thilo Hoffmann, David Emr

Arbeitsrecht:
Milan Polák

Immobilien:
Pav Younis, Ivan Sagál

© 2008 Weinhold Legal.
Alle Rechte vorbehalten.

*Wir hoffen, dass dieses Legal Update eine nützli-
che Informationsquelle für Sie ist. An Ihrer Meinung
zu diesem Bulletin, insbesondere zu seinem Inhalt,
Format und Periodizität, sind wir auch weiterhin
interessiert.*

*Ihre Anmerkungen senden Sie bitte an die E-Mail-
anschrift: Iva.Belkova@weinholdlegal.com oder per
Fax an +420 225 385 444 zu Händen von Iva
Bélková, oder kontaktieren Sie die Person, mit der
Sie üblicherweise in Kontakt stehen.*

AUSGEWÄHLTE, IN DER GESETZES- SAMMLUNG VERÖFFENTLICHTE LE- GISLATIVE

**Gesetz Nr. 123/2008 Slg. zur Änderung
des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg., Zivil-
prozessordnung**
(Wirksamkeit ab 1. Juli 2008)

Der elektronische Zahlungsbefehl wurde
in die Zivilprozessordnung (ZPO) auf-
grund der Novelle Nr. 123/2008 Slg. mit
Wirksamkeit ab dem 1. Juli 2008 neben
dem bestehenden Zahlungs- sowie
Wechsel- und Scheckbefehl aufgenom-
men.

Absicht des Gesetzgebers ist es, auf
diesem Wege die Nutzung des Instituts
des Zahlungsbefehls bei sog. unstrittigen
Forderungen zu „erleichtern“. Zu den
typischen Beispielen solcher Forderungen
zählen z. B. Telekommunikationsgebüh-
ren, Zahlungen für Energie, Verbraucher-
kredite usw.

Die Vorteile des elektronischen Zah-
lungsbefehls liegen in seiner Schnellig-
keit, da der Zahlungsbefehl binnen weni-
ger Tage ergehen kann, in der Zukunft
wird mit seiner Herausgabe sogar binnen
weniger Stunden gerechnet. Für den
Teilnehmer – Gläubiger ist dieses Institut
sehr bequem, da er sich nicht körperlich
bei Gericht einfinden muss, der elektroni-

sche Zahlungsbefehl wird elektronisch
ausgestellt. Unstrittig ist auch seine Wirt-
schaftlichkeit, die u.a. in der Erhebung der
halben Gerichtsgebühren, als beim klas-
sischen schriftlichen Antrag auf Heraus-
gabe eines Zahlungsbefehls besteht.

Notwendige Bedingung für seine Stellung
ist die Nutzung des elektronischen For-
mulars, dessen Form die Verordnung des
Justizministeriums Nr. 197/2008 Slg.
regelt, und die garantierte elektronische
Unterschrift des Klägers. Die Beantra-
gung des elektronischen Zahlungsbefehls
ist bis auf eine Höhe der Geldleistung von
1 Mio. CZK beschränkt. Aufgrund der
Entscheidung des Gerichts wird anschlie-
ßend dem Beklagten der elektronische
Zahlungsbefehl auf gleiche Weise wie
beim klassischen Zahlungsbefehls zuge-
stellt, d.h. in Papierform zu eigenen Hän-
den.

Der elektronische Zahlungsbefehl ist vom
Gesetzgeber als eines der Institute ge-
dacht, die schrittweise zur Elektronisie-
rung der Justiz beitragen sollen, von der
sich der Gesetzgeber insbesondere eine
Erhöhung der Durchgängigkeit der tsche-
chischen Justiz, einer Verringerung der
Erledigungsdauer der Gerichtsfälle und
eine Verbesserung der Kommunikation
der Öffentlichkeit mit der Justiz verspricht.

**Gesetz Nr. 130/2008 Slg. zur Änderung
des Gesetzes Nr. 455/1991 Slg., Ge-
werbengesetz**
(Wirksamkeit ab 1. Juli 2008)

Im Zusammenhang mit dieser Novelle
kommt es zu einer Verringerung des
Verwaltungsaufwands der Unternehmer
und zu einer Vereinfachung ihres Ver-
kehrs mit den Gewerbeämtern. Ab die-
sem Tag können sie nämlich mit dem
qualifizierten Zertifikat des Unternehmers
unterzeichnete elektronische Anträge an
das Gewerbeamt an ihrem Computer

erstellen und sie an die zentrale elektronische Geschäftsstelle des Gewerberegisters absenden. Das zuständige Gewerbeamt (dasjenige, das vom Unternehmer in der Einreichung angeführt wird) wird die Einreichung bearbeiten und sie, sofern möglich, auch elektronisch erledigen.

Die Nutzung elektronischer Anträge im Format des Einheitlichen Registrierungsformulars (ERF) ermöglicht es:

- § einen Antrag auf Anmeldung eines neuen Gewerbes einer natürlichen oder juristischen Person zu erstellen;
- § einen Antrag auf Anmeldung einer Änderung zu erstellen;
- § den ausgefüllten oder teilweise ausgefüllten Antrag auf der Festplatte zu speichern, bzw. von der Festplatte einzulesen;
- § den Antrag auf Vollständigkeit der ausgefüllten Positionen zu kontrollieren;
- § den Antrag mit einer digitalen Signatur zu unterzeichnen, ihn an die elektronische Geschäftsstelle des Gewerberegisters abzusenden und eine pdf-Datei im Format des ERF zum Ausdrucken des abgesendeten Antrags zu erstellen.

Die Applikation zur Ausfertigung und Absendung von Anträgen im Format der ERF steht kostenlos auf der Webseite www.rzp.cz zur Verfügung. Hier findet sich auch ein Handbuch mit ausführlicher Beschreibung der Installation und Bedienung dieses neuen Dienstes des Gewerberegisters.

Für Unternehmer, die sich keine digitale Signatur zulegen oder umfangreichere Anträge ausfüllen wollen, wird an den zentralen Registrierungsstellen der Gewerbeämter eine ähnliche Applikation zur Verfügung stehen. Der Beamte wird hier in Zusammenarbeit mit dem Unternehmer die Anträge am Computer erstellen und sie im Format ERF ausdrucken, der Unternehmer wird die Angaben dann kontrollieren und eigenhändig unterzeichnen. Anschließend wird der Antrag (ähnlich wie vom Computer des Unternehmers) an die elektronische Geschäftsstelle des Gewerberegisters zur Erledigung abgesendet.

Gesetz Nr. 383/2008 Slg. zur Änderung des Gesetzes Nr. 185/2001 Slg. über Abfälle

(Wirksamkeit ab 1. Januar 2009)

Am 20. Oktober 2008 wurde in der Gesetzessammlung unter der Nr. 383/2008 die Novelle des Gesetzes Nr. 185/2001 Slg. über Abfälle veröffentlicht. Diese

Novelle reagiert auf die veraltete und unzureichende Regelung der Evidenz und Identifikation von Abfall abgebenden oder verkaufenden Personen. Das Gesetz soll so künftig z. B. den Diebstahl von Metallen und ihren anschließenden Verkauf an Schrottplätze erschweren.

Schrottplatzbetreiber müssen laut Novelle den Verkäufer und aufgekauften Abfall genauer identifizieren sowie die Menge und Abfallart, die sie aufkaufen, registrieren.

Bei maschinellen Anlagen, Kunstwerken, pietäts- und kirchlichen Gegenständen ist auch ihre Beschreibung notwendig, die ihre nachträgliche Identifikation ermöglicht. Binnen 48 Stunden ab Aufkauf solcher Gegenstände kann über sie nicht verfügt, können sie nicht zerlegt oder weiterverkauft werden.

Die Novelle regelt auch den Aufkauf von Autowracks und führt Gebühren für die Registrierung eines Gebrauchtfahrzeuges im Kraftfahrzeugregister ein, die sich von 3.000 bis 10.000 CZK bewegen, je nachdem, welche EURO Emissionsnorm das Fahrzeug erfüllt.

ÜBERSICHT DER DURCH DAS PARLAMENT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK VERHANDELTEN ODER VERABSCHIEDETEN LEGISLATIVEN VORLAGEN

Vorlage der Novelle des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch

Gegenwärtig befindet sich in erster Lesung in der Abgeordnetenversammlung des Parlaments die vorbereitete Novelle des Handelsgesetzbuches, die u.a. das strikte Verbot von finanzieller Unterstützung aufhebt. In dieser Hinsicht handelt es sich um die Transponierung der Novelle der Zweiten Richtlinie Nr. 77/91/EWG mit der Bezeichnung 2006/68/ES, deren Transponierungstermin auf den 15. April 2008 bestimmt wurde. Zugleich soll die geplante Novelle die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches revidieren, die langfristig Anwendungsprobleme bereiten.

Unter finanzieller Unterstützung verstehen wir die Bereitstellung von Finanzmitteln in Form von Vorschüssen, Darlehen, Krediten oder Leistung von Sicherheiten durch die Gesellschaft an ein anderes Subjekt zum Erwerb eines Anteils an dieser Gesellschaft, die gemäß aktuell geltender und wirksamer rechtlicher Regelung in der Tschechischen Republik untersagt ist. In Wirklichkeit wird jedoch, wie dies auch der Begründungsbericht anführt, „finanzielle Unterstützung laufend gewährt, und zwar durch spezifische Methoden, die jedoch aufwendig und unnötig kostenintensiv sind. Die Existenz von finanzieller

Unterstützung ist eine soziale Gegebenheit, und ihr Verbot zeigt sich nicht nur in der Tschechischen Republik als überflüssig. Der tschechische Gesetzgeber wählt so die rationelle Lösung einer beschränkten Zulässigkeit finanzieller Unterstützung mit der Philosophie, dass eine wirksame Regulierung des Existierenden besser ist als ein unwirksames Verbot.“¹

Die Regelung der finanziellen Unterstützung ist im Entwurf gesondert für Aktiengesellschaften (§ 161f) und gesondert für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 120a) konzipiert, wobei im ersten Fall die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung zu leisten, einerseits an die Bedingung gebunden ist, dass dies der Gesellschaftsvertrag, bzw. die Satzung der Gesellschaft ermöglicht, und andererseits an weitere gesetzlich geregelte Bedingungen, die kumulativ zu erfüllen sind. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung reicht es, wenn die gesetzlich geregelten Bedingungen erfüllt sind, wobei der Gesellschaftsvertrag, bzw. die Satzung der Gesellschaft in beiden Fällen auch weitere Limits für die finanzielle Unterstützung formulieren können.

Die gesetzlichen Bedingungen für die Leistung finanzieller Unterstützung sind für Aktiengesellschaften strenger, im Grunde können jedoch für beide genannten Formen zur Illustration nachstehende Bedingungen genannt werden:

- § die finanzielle Unterstützung muss unter im Geschäftsverkehr üblichen Bedingungen gewährt werden;
- § die finanzielle Unterstützung führt nicht zum Vermögensverfall der Gesellschaft;
- § die Gesellschaft weist keine offenen Verluste aus;
- § die Leitung der Gesellschaft erstellt einen schriftlichen Bericht mit Begründung, Identifikation der Vorteile und Risiken usw.; und
- § die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft genehmigt die Leistung finanzieller Unterstützung.

Allgemein kann daher gesagt werden, dass diese Regelung die finanzielle Unterstützung erheblich erleichtern, die Transaktionskosten verringern und insbesondere Einfluss auf eine erhöhte Rechtssicherheit der Marktteilnehmer haben dürfte. Es müssen nämlich keine komplizierten und kostspieligen Akquisitionstrukturen mehr geschaffen werden, die letztendlich zu einer bestimmten Form

¹ Begründungsbericht zum Entwurf der Novelle des Handelsgesetzbuches – Abgeordneten-druck 498/0

der „Umgehung“ des Gesetzes geführt haben.

NEU VERÖFFENTLICHTE RECHTSPRECHUNG

Stellung des Antrags auf Eintragung einer Änderung in das Handelsregister durch eine andere Person

Das Oberste Gericht hat sich in seinem Beschluss vom 24. Juni 2008, Az. 29 Cdo 3088/2007, mit der Frage der Änderung des Sitzes einer Gesellschaft im Zusammenhang mit der Stellung des Antrags auf Eintragung der Änderung in das Handelsregister durch eine andere Person, die an der Sache rechtliches Interesse besitzt, gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch, in der Fassung der späteren Vorschriften („HGB“), befasst.

Gemäß § 31 Abs. 1 HGB kann einen Antrag auf Eintragung auf Eintragung, bzw. Änderung der Eintragung im Handelsregister nur die Gesellschaft stellen, d.h. eine in § 34 Abs. 1 lit. a) HGB angeführte Person, und zwar ohne unnötigen Verzug nach Entstehung des maßgebenden Sachverhalts. Erfüllt sie diese Pflicht nicht binnen 15 Tagen ab dem Tag, an dem ihr diese Pflicht entstanden ist, kann den Antrag auf Eintragung, bzw. auf Änderung der Eintragung im Handelsregister eben jene „andere Person“ stellen, die an der Sache ein rechtliches Interesse nachweist.

Das Oberste Gericht ist in seinem Beschluss zu dem Schluss gelangt, dass bei Änderung des Sitzes der Gesellschaft, bzw. in der Situation, wo die Gesellschaft ihren tatsächlichen Sitz an einem anderen als dem im Handelsregister eingetragenen Ort hat, jener maßgebende Sachverhalt die Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, bzw. über die Änderung des Sitzes ist. Erst ab diesem Zeitpunkt läuft die vorstehend angeführte kombinierte Frist. Diese Frist besteht aus zwei Komponenten:

- § Frist „ohne unnötigen Verzug nach Entstehung des maßgebenden Sachverhalts“ (gemäß § 32 Abs. 3 HGB) a
- § Frist „binnen 15 Tagen“ (gemäß § 31 Abs. 2 HGB).

Da im vorliegenden Fall die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Sitzes der Gesellschaft nicht entschieden hat, begann die entsprechende Frist nicht zu laufen, so dass die „andere Person“ gemäß § 31 Abs. 2 HGB nicht berechtigt war, den entsprechenden Antrag auf

Änderung der Eintragung in das Handelsregister zu stellen.

Weiter hat das Oberste Gericht die Auffassung vertreten, dass in der vorliegenden Situation die Anwendung von § 29 Abs. 6 HGB in Betracht kommt, d.h. die Möglichkeit des Gerichts, die Gesellschaft zur Leistung von Abhilfe mit Verweis auf den Sachverhalt aufzufordern, dass der Inhalt der Eintragung im Handelsregister den zwingenden Bestimmungen des Gesetzes widerspricht und die Abhilfe nicht auf andere Weise erzielt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es jedoch erforderlich, dass es zur faktischen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von der im Handelsregister eingetragenen Anschrift an eine andere Anschrift kommt. Die Gesellschaft müsste dann im entsprechenden Fall durch die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Sitzes entscheiden, und zwar in der vom Gericht bestimmten Frist aufgrund der vorstehend angeführten Aufforderung. Sollte die Gesellschaft diese Frist nicht einhalten, könnte das Gericht gemäß § 29 Abs. 6 HGB über ihre Auflösung mit Liquidation entscheiden.

(Beschluss des Obersten Gerichts, Az. 29 Cdo 3088/2007, vom 24. 6. 2008)

Beziehung von § 265 Gesetz Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch, in der Fassung der späteren Vorschriften, und § 39 Gesetz Nr. 40/1964 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der späteren Vorschriften („BGB“)

Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik hat im Urteil vom 1. Juli 2008 zur Frage der Beziehung von § 265 HGB und § 39 BGB Stellung genommen. Das Gericht hat geschlossen, dass trotz § 265 HGB die Anwendung von § 39 BGB auch in handelsrechtlichen Beziehungen möglich ist.

In der Gerichtspraxis ist die Anwendung von § 39 BGB üblich, und zwar auch bei handelsrechtlichen Schuldbeziehungen. Diese Bestimmung erklärt ein Rechtsgeschäft, das nach Inhalt und Zweck gegen das Gesetz verstößt, es umgeht oder gegen die guten Sitten verstößt, für (absolut) ungültig. Die Anwendung dieser Vorschrift ist angesichts der genannten Gerichtspraxis daher nicht von vornherein durch die Bestimmung von § 265 HGB ausgeschlossen.

Es ist aber falsch, eine Handlung, die „im Widerspruch zum ehrlichen Geschäftsverkehr steht“ automatisch als eine Handlung einzustufen, die gegen die guten Sitten verstößt. In einem solchen Fall

wäre § 265 HGB nicht eigenständig anwendbar, was seiner gefestigten Auslegung widerspricht. Das Gericht hat daher mit anderen Worten geschlossen, dass, wenn eine bestimmte Handlung im Sinne von § 265 HGB im Widerspruch zu den Grundsätzen des ehrlichen Geschäftsverkehrs steht, sie nicht zwingend wegen Widerspruch zu den guten Sitten gemäß § 39 BGB ungültig sein muss.

(Urteil des Obersten Gerichts, Az. 29 Odo 1027/2006, vom 1.7.2008)

© 2008 Weinhold Legal.